

HAUSHALTSSATZUNG

der Stadt Vechta für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Stadt Vechta in der Sitzung am 11. Dezember 2023 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

I. Haushaltsplan der Stadt Vechta

Der Haushaltsplan der Stadt Vechta für das Haushaltsjahr 2024 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1. der ordentlichen Erträge auf	79.325.100 EURO
1.2. der ordentlichen Aufwendungen auf	96.207.000 EURO
1.3. der außerordentlichen Erträge auf	0 EURO
1.4. der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 EURO

2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1. der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	75.163.500 EURO
2.2. der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	83.983.900 EURO
2.3. der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	6.351.000 EURO
2.4. der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	25.406.800 EURO
2.5. der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	12.315.500 EURO
2.6. der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	1.100.000 EURO

festgesetzt.

Nachrichtlich:

Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	93.830.000 EURO
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	110.490.700 EURO

II. Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs Wasserwerk

Der Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs Wasserwerk für das Wirtschaftsjahr 2024 wird

1. im Erfolgsplan mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1. Erträge in Höhe von	5.115.450 EURO
1.2. Aufwendungen in Höhe von	5.287.448 EURO

2. im Vermögensplan mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1. Einnahmen in Höhe von	3.668.862,33 EURO
2.2. Auszahlungen in Höhe von	3.668.862,33 EURO

festgesetzt.

§ 2

I. Haushaltsplan

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) im Haushaltsplan der Stadt Vechta wird auf **12.315.500 EURO** festgesetzt.

II. Wirtschaftsplan

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen im Vermögensplan des Eigenbetriebes Wasserwerk Vechta wird auf insgesamt **2.412.000 EURO** festgesetzt.

§ 3

I. Haushaltsplan

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf **19.870.000 Euro** festgesetzt.

II. Wirtschaftsplan

Im Vermögensplan des Eigenbetriebes Wasserwerk Vechta werden keine Verpflichtungsermächtigungen veranschlagt.

§ 4

I. Haushaltsplan

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2024 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **12.000.000 Euro** festgesetzt.

II. Wirtschaftsplan

Liquiditätskredite werden nicht beansprucht.

§ 5

I. Haushaltsplan

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2024 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	280 %
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	280 %
2. Gewerbesteuer	320 %

§ 6

I. Haushaltsplan

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gelten im Sinne des § 117 Abs. 1 NKomVG als unerheblich, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 30.000 Euro nicht übersteigen.

Vechta, 11. Dezember 2023

gez. Kater

Kristian K a t e r
Bürgermeister